



N i e d e r s c h r i f t
über die 60. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 5. Mai 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung zu den in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung fallenden Haushaltsthemenschwerpunkten 5
Aussprache 12
2. **Zusammenarbeit mit Schottland intensivieren**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10949](#)
Beginn der Beratung..... 15
Verfahrensfragen..... 15
3. **EU-Angelegenheiten** 17
4. **Berichte über Frühwarndokumente** 19
5. **Terminangelegenheiten** 21

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Luzia Moldenhauer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Maximilian Schmidt (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Kerstin Liebelt (i. V. d. Abg. Claudia Schüßler) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Volker Bajus (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.01 bis 15:31 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 58. und 59. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026

Unterrichtung durch die Landesregierung -
[Drs. 18/10993](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am
22.03.2022

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Präsentationsgrafiken: **Anlage 8**

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung fallenden Haushaltsthemenswerpunkten

MR **Hahne** (MB): Üblicherweise behandeln wir die Mipla zur Einbringung des Haushalts. Die letzte Mipla haben wir in diesem Ausschuss am 30. September 2021 diskutiert. Jetzt geht es um die Fortschreibung bis in das Jahr 2026. Wesentliche Veränderungen hat es nicht gegeben.

Wenn Sie sich den Einzelplan 16 anschauen, werden Sie feststellen, dass von 2022 zu den Folgejahren eine deutliche Reduzierung bei nahezu allen Positionen vorliegt. Das erklärt sich dadurch, dass es bei den Zukunftsräumen in den Jahren 2022 und 2023 dank der Aufstockung über die politische Liste im Rahmen der parlamentarischen Beratung einen deutlich höheren Ansatz gibt.

Die Differenz ergibt sich auch daraus, dass die Förderperiode 2014 - 2020 für das Interreg A-Programm „Deutschland-Niederland“ zu Ende ging und sich die Ansätze deutlich verringert haben bzw. ab 2024 kein Ansatz mehr vorhanden sein wird. Auf der anderen Seite steigen die Ansätze für die neue Förderperiode in Titelgruppe 90 nur langsam an.

MR **Mennecke** (MB): Ich werde Ihnen in Kürze den Bereich der EU-Förderung in der Mipla erläutern.

16.1 – Teil EU-Förderung

Schwerpunkt EU-Förderung in den Jahren 2021 bis 2027

- **Multifonds** - EFRE und ESF+
- **ELER** - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- **EMFAF** - Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- **INTERREG** - Europäische territoriale Zusammenarbeit

Als von der EU-Kommission anfangs die Verordnungsentwürfe zu dem Strukturfonds veröffentlicht wurden, haben wir hier im Ausschuss mehrfach dazu berichtet. Nun werden wir das Ergebnis für Niedersachsen vorstellen.

Ich werde auch kurz darauf eingehen, was ein Multifonds eigentlich ist und in welcher Form er von der EU-Kommission genehmigt wurde. Außerdem werde ich schildern, wie die Auswahl der Richtlinien, die wir in Niedersachsen aufstellen, zustande kommt und welches Mittelvolumen vorliegt. Zudem werde ich auch auf den Fischereifonds EMFAF und den ELER eingehen. Nebenbei werde ich ebenso die Gemeinschaftsinitiative Interreg ansprechen, in der ebenfalls EU-Mittel verankert sind. All das ist in der Mipla auf mehreren Seiten dargestellt.



Nun werde ich Ihnen kurz erläutern, für welche Jahre Niedersachsen wie viele Mittel von der EU für die verschiedenen Bereiche erhält.

EU-Mittel in den Jahren 2021 bis 2027

gerundet in Mio. Euro	2021 - 2022	2021 - 2027	2023 - 2027	Gesamt	
		NGEU und Verlängerung	neue FP	neue FP ELER	
EFRE/ESF+	212	1.059		1.271	
ELER	470		1.158*	1.628	
EMFAF		28		28	
	682	1.087	1.100	2.927	

Die Angabe bezieht sich nur auf Niedersachsen.
*Im gemeinsamen Förderraum mit Bremen und Hamburg sind es im ELER 1.195 Mio. Euro.

In dieser Darstellung sind alle Mittel der Jahre 2021 bis 2027 aufgelistet. In der zweiten Spalte sehen Sie, dass ein Teil der Mittel aus NextGenerationEU - das Sonderpaket zur Pandemiebekämpfung - stammt. Auch die Verlängerung der ELER-Förderperiode - anders als bei den Strukturfonds wurde der ELER-Zeitraum um zwei Jahre verlängert - ist dort berücksichtigt, weshalb man sich gegenwärtigen muss, dass die Förderperiode des ELER erst im Jahr 2023 beginnt.

Für die Fischerei gibt es zusätzlich Mittel aus der Brexit-Anpassungsreserve. Diese Mittel werden derzeit vom Bund verwaltet, weshalb Sie auch nicht in den Mipa-Haushalt einfließen und in der Darstellung nicht enthalten sind. Das lässt sich derzeit auch nicht auf Niedersachsen herunterbrechen, denn wir wissen nicht, welche Anträge im Rahmen der Bundesabwicklung vom wem gestellt werden und wie viele Mittel in der Folge nach Niedersachsen fließen werden.

Gleiches gilt für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Deutschland erhält EU-Mittel in Höhe von 25 Milliarden Euro für die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan skizzierten Investitions- und Reformvorhaben. Auch diese Mittel werden vom Bund verwaltet und können aus Niedersachsen entsprechend der jeweiligen Antragsrichtlinien beantragt werden. Auch in diesem Fall haben wir noch keine Übersicht vom Bund darüber bekommen, wie viele Mittel nach Niedersachsen fließen werden. Die Mittel wären aber sowieso kein Bestandteil der Mipla. Ich habe Ihnen das nur dargestellt, damit Sie sehen, wie viele Mittel von der EU-Ebene nach Deutschland bzw. nach Niedersachsen fließen werden.

Die Strukturfonds 2021 bis 2027

Nach der „Lissabonisierung“ und starken Ausrichtung auf wirtschaftliche Kohäsion und Konvergenz sind die Ziele der europäischen Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2021 bis 2027 das Lenken der Mittel in zuvor definierte **Investitionsprioritäten zur Steigerung von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit** neben den bisherigen Zielen **Wachstum und Beschäftigung**.

Die Fonds bleiben die wichtigste Investitionspolitik der EU und sind weiterhin Ausdruck der Solidarität ihrer Mitgliedstaaten untereinander. Der **Green Deal** und die **Europäische Säule Sozialer Rechte** zeichnen ihre Handschrift mit neuen Akzenten in der Ausrichtung der Kohäsionspolitik.

Die Strukturpolitik hat sich im Laufe der Jahre verändert. Insbesondere hat sich ihr „Wertekanon“ von der letzten zur neuen Förderperiode gewandelt.

Neben den Fragen zur „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ treten die Themen „grünes Europa“ und „soziales Europa“ in der Strukturförderung viel stärker als bisher in den Vordergrund. Diese Themen müssen und wollen wir künftig zusammendenken. Ohne ein soziales und gleichzeitig ein grünes, aber auch wettbewerbsfähiges Europa wird es schwer sein, den Zusammenhalt der EU zu gewährleisten. Dieser Zusammenhalt ist eine Kernaufgabe der Kohäsionspolitik, zu der der Multifonds gehört.



Der Multifonds wird aus verschiedenen Welten beeinflusst:

Welt 1: der umfangreiche Einbindungsprozess und der Anforderungskatalog der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft. Der Prozess dazu begann bereits im Jahr 2018 mit vielen Workshops und Konsultationen über das Internet. Der Bedarf wurde uns aus der Bevölkerung und von den Verbänden mitgeteilt.

Welt 2: die niedersächsische EU-Förderstrategie und die regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung. Beide Strategien wurden zusammen mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft aufgestellt. Sie wurden von der Landesregierung im Zuge der fondsunabhängigen EU-Förderstrategie beschlossen. Im Laufe des Strategiebildungsprozesses wurde festgelegt, welche Finanzierung aus welchem Fonds erfolgen soll, damit landeseigene Richtlinien nicht in Konkurrenz miteinander geraten.

Welt 3: Anforderungen einer kohärenten Förderstruktur. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen EU-Förderprogrammen und für die Verzahnung von Förderangeboten muss geprüft werden, was wir in Niedersachsen nicht mit diesen EU-Mitteln finanzieren können, weil bereits eine Finanzierung aus anderen EU-Fonds stattfindet.

Da wir, wie gesagt, innerhalb Niedersachsens die Fonds differenziert nutzen wollen, läuft z. B. die CO₂-Einsparung in Mooren jetzt komplett über den ELER. In der auslaufenden Förderperiode war sie zusätzlich im Multifonds verankert, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten, möglichen Widersprüchen und Unklarheiten bei der Antragstellung geführt hat. Daher haben wir uns für die neuen Förderperioden dafür entschieden, solche Programme nur noch in einem einzigen Fonds anzubieten.

Welt 4: Das sind fondsspezifische Vorgaben aus den Verordnungen speziell für den EFRE und den ESF+ oder aber für den Fischereifonds und die weiteren Fonds.

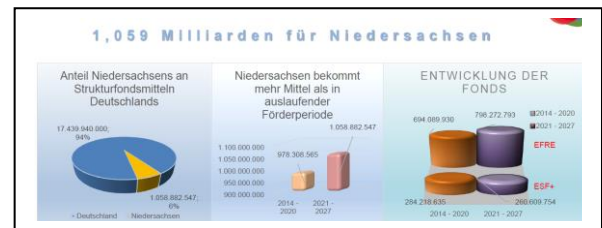
Welt 5: Darüber hinaus gibt es fondsunabhängige Regeln, die sich aus dem mehrjährigen Finanzrahmen ergeben, beispielsweise aus der DachVO und den Investitionsleitlinien, die sich aus dem Prozess des Europäischen Semesters ergeben. Über sie wird - teils mitgliedersstaatspezifisch - geregelt, was gefördert werden darf. Zum Beispiel darf Straßenbau in Deutschland nicht mit EU-Mitteln finanziert werden, in Bulgarien oder Rumänien wäre das hingegen möglich.

Ebenso wird geregelt, wer gefördert werden darf. In Deutschland dürfen kleine und mittlere Unternehmen, in Teilen auch mid caps gefördert werden, aber größere Unternehmen nicht. In Rumänien, Bulgarien oder Ungarn ist das aber womöglich anders geregelt, da für diese Mitgliedstaaten ganz andere Herausforderungen bestehen.

In Teilen gibt es sehr klare Vorgaben, wie und bis zu welcher Höhe gefördert werden darf. In der Übergangsregion Lüneburg dürfen die EU-Anteile 60 % der Förderung betragen, in den stärker entwickelten Regionen Niedersachsens - Weser-Ems, Hildesheim und Braunschweig - aber nur 40 %. Für soziale Innovation wiederum dürfen die EU-Anteile aufgrund einer Sonderregelung höher sein. Es gibt zudem dezidierte Vorgaben der EU zu Querschnittszielen usw. Wir selbst haben also nicht gesagt: Wir wollen die Förderung hier oder dort erschweren; das sind zentrale Vorgaben.

Welt 6: Hier geht es um übergreifende Regeln, die noch stärker einschränken oder Maßgaben regeln. Das betrifft das Beihilferecht, nach dem Beihilfen nur bis zu einer gewissen Höhe getätigt werden dürfen, die Landeshaushaltsordnung und andere Regularien auf nationaler Ebene - Nachweispflichten, Berichtspflichten usw. -, die zusätzlich zum EU-Recht zu beachten sind.

Der Multifonds ist sozusagen die Schnittmenge der Elemente aus den genannten Welten. Der Multifonds heißt so, weil wir EFRE und ESF+ sowie mit den Übergangsregionen und den stärker entwickelten Regionen zwei Gebietskategorien vereinigen. Statt vier bis sechs verschiedene Programme aufzustellen, haben wir im Multifondsprogramm alles in einem Programm. Das erleichtert das Administrieren und die Verständlichkeit.



Niedersachsen wird in der Förderperiode 2021 bis 2027 knapp 1 059 Millionen Euro für den Multifonds erhalten - also fast 1,1 Milliarden Euro. Das sind rund 81 Millionen Euro mehr als in der Förderperiode 2014 bis 2020. Von diesem Zuwachs gehen allein 68 Millionen Euro in die Übergangsregion Lüneburg mit ihren ganz eigenen strukturellen Herausforderungen.

Angesichts der Tatsache - ich habe das hier im Ausschuss schon einmal gesagt -, dass wir einen Mittelverlust von bis zu 30 % einkalkulieren mussten, konnten wir mit einem Zuwachs von 81 Millionen Euro ein sehr gutes Verhandlungsergebnis auf Bundesebene erzielen.

Auf der Folie sehen Sie, wie sich die verschiedenen Fonds entwickelt haben.



Niedersachsen hat in umfangreichen Beteiligungsprozessen von Wirtschafts- und Sozialpartnern eine EU-Förderstrategie aufgestellt und gemeinsam den Förderbedarf ermittelt. Auf der Folie sehen Sie, welche Herausforderungen man als vordringlich herausgearbeitet hat.

Neben den Zielen, die aus der Gesellschaft heraus mit uns zusammen entwickelt wurden, müssen die politischen Ziele der EU berücksichtigt werden. Die von uns ermittelten Bedarfe müssen in diese politischen Ziele eingeordnet werden.

Wie eingangs gesagt, gibt es durch die Investitionsleitlinien aus dem Europäischen Semester gewisse Vorgaben, damit nicht jeder Mitgliedsstaat in alles investieren kann. Insgesamt sind fünf Ziele für die Strukturfonds vorgesehen, von denen Deutschland - und daher auch Niedersachsen - nur vier bedienen darf:

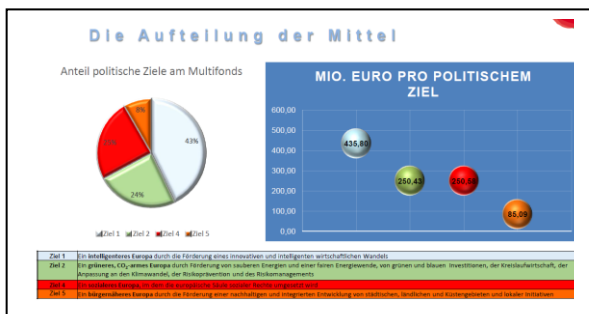
- ein intelligentes Europa
- ein grünes, CO₂-armes Europa
- ein soziales Europa
- ein bürgernahes Europa

Die EU gibt zudem vor, wieviel Mittel in die jeweiligen politischen Ziele zu programmieren sind. So lautet eine Vorgabe des mehrjährigen Finanzrahmens, dass mindestens 30 % der Mittel in den Bereich „ein grünes, CO₂-armes Europa“ fließen müssen. Insgesamt müssen für die Bereiche „ein intelligentes Europa“ und „ein grünes, CO₂-armes Europa“ mindestens 85% der EU-Mittel eingesetzt werden. Das ist es, worauf sich die Mitgliedstaaten geeinigt haben. Bei Bulgarien können die Vorgaben ganz andere sein.

Die Prioritäten des Multifonds

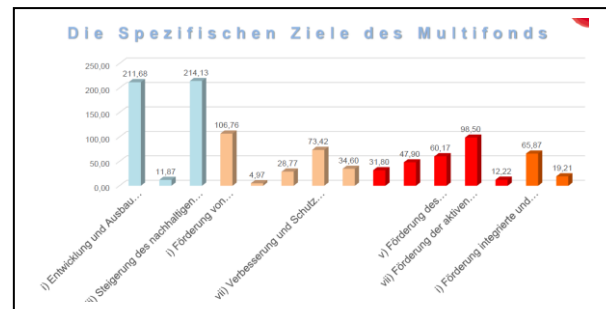
- **Innovativeres und wettbewerbsfähigeres Niedersachsen**
- **Grüneres und CO₂-ärmeres Niedersachsen**
- **Sozialeres Niedersachsen**
- **Soziale Innovationen in Niedersachsen**
- **Zukunftsfähigere Städte und Regionen in Niedersachsen**

Gemeinsam mit der EU-Strategie und den politischen Zielen der EU wurden die Prioritäten des Multifonds festgelegt. Das sind die Bereiche, auf die Niedersachsen die 1,1 Milliarden Euro verteilen wird. Sämtliche Richtlinien, die wir aufgestellt haben bzw. aufstellen, müssen diesen Prioritäten zugeordnet werden können.



Die große Frage ist, wie wir diese Mittel verteilen. Von der mehr als 1 Milliarde Euro aus Brüssel werden wir rund 435 Millionen Euro in das Thema „ein intelligenteres Europa“ investieren. Je rund 250 Millionen Euro fließen in die Themen „ein grüneres, CO₂-armes Europa“ und „ein sozialeres Europa“ und rund 85 Millionen Euro in „ein bürgernahes Europa“. Diese Beträge sind wiederum Grundlage für die Mittelausstattung der einzelnen Richtlinien. Damit sind alle Vorgaben der EU erfüllt, und zugleich konnten wir damit allen uns gemeldeten Bedarfen gerecht werden.

In unserem Multifonds werden die Ziele Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt und Klima sowie Soziales und Bürgernähe und zwei Regionskategorien zusammengedacht. Insbesondere hinsichtlich der komplexen territorialen Instrumente, die wir zugunsten der Regionen aufgelegt haben, ist das - das hat auch die EU-Kommission gesagt - eines der komplexesten Multifondsprogramme, die europaweit aufgestellt werden.



Dieses Schaubild soll nur verdeutlichen, wie die Vorgaben zustande kommen.

Unterhalb der Prioritäten gibt es die nächste Untergliederung der spezifischen Ziele, die von der EU vorgegeben werden. Darin ist dezidiert festgelegt, welche Unterstützungen in welchen Bereichen möglich sind: Sind es nur kleinere und mittlere Unternehmen? Sind es vielleicht auch mid caps oder andere Organisationen? - Es ist auch genau vorgegeben, welche Indikatoren für gewisse Auswertungen notwendig sind.

Sie werden es aus Ihren Wahlkreisen kennen: Manchmal wird bemängelt, wie aufwendig eine Antragstellung ist, weil so viele Daten angegeben werden müssen. Das liegt an diesen klaren Vorgaben, die für jeden einzelnen Bereich unterschiedlich sein können. Das alles wird über eine IT-Anwendung der NBank abgebildet, sodass die Antragstellenden gar nicht mitbekommen, durch wie viele Kanäle diese Daten fließen. All das wirkt im ersten Moment der Antragstellung sehr komplex, im Verhältnis dazu, was für eine Komplexität dahintersteht, ist es aber tatsächlich relativ einfach.

Falls Sie die Zeit und Möglichkeit hatten, den Reden von Kommissarin Ferreira und Ministerin Honé auf der Auftaktveranstaltung zu folgen, sind Sie dort auf eine europaweit aufmerksamkeitserragende Besonderheit hingewiesen worden.

In Niedersachsen ist uns die Beteiligung der Menschen vor Ort bei diesen Prozessen sehr wichtig. Das haben wir von Beginn an vermittelt. Wir informieren und konsultieren nicht nur, sondern wollen

echte Mitgestaltungsmöglichkeiten schaffen. Insofern sagen wir immer, dass ein umfassend verstandenes Partnerschaftsprinzip die Grundlage für eine erfolgreiche Strukturpolitik ist.



Mit Bottom-up-Prozessen und territorialen Instrumenten wollen wir daher dazu beitragen, unsere Regionen in der Transformation zu stärken. Auf diese Weise können Regionen und Städte in Niedersachsen die Fördermittel für Vorhaben einsetzen, die sie selbst für die Erreichung der vorgenannten Ziele jenseits der Fachrichtlinien, die aus Hannover kommen, als am besten geeignet erachten.

Niedersachsen investiert daher viele Mittel unter partnerschaftlicher Beteiligung vor Ort, und zwar mehr Mittel als die unter dem Ziel fünf - „ein bürgernahes Europa“ - dargestellten Mittel. Das zieht sich über alle politischen Ziele. Auf der rechten Seite der Folie sehen Sie das z. B. für die Programme Zukunftsregionen oder Resiliente Innenstädte: Aus allen politischen Zielen, die wir bedienen dürfen, werden Mittel für die Zukunftsregionen eingesetzt. Auch hierzu sagte die EU-Kommission, es sei eines der interessantesten und weitreichendsten territorialen Instrumente, die bisher zur Genehmigung vorgelegt worden seien.

Wir lassen die Herkunft der Mittel aus den verschiedenen EU-Fonds - sowohl EFRE als auch ESF+ sind Teil davon - noch weiter in den Hintergrund treten. Stattdessen stellen wir eher in den Vordergrund, für welche Projekte vor Ort die Mittel eingesetzt werden. Nun muss man sich nicht mehr um einen spezifischen Fonds kümmern.

Außerdem halten wir daran fest, dass in einigen Richtlinien die regionale Bedeutsamkeit weiterhin eine Rolle spielen und von den Ämtern für regionale Landesentwicklung und den Kommunalen Steuerungsausschüssen in einer Stellungnahme bewertet werden. Diese Bewertung fließt auch in das Ranking der Projekte für die Vergabeentscheidung der NBank mit ein.

Es gibt noch weitere Richtlinien. Da nicht immer eine regionale Bedeutsamkeit vorliegt und wir den Aufwand nicht unnötig vergrößern wollen, hat die Landesregierung eine Liste regional bedeutsamer Richtlinien erstellt.

Hierdurch wird ersichtlich, dass wir der Einbindung der Akteurinnen und Akteure vor Ort nicht nur bei der Aufstellung, sondern auch bei der Umsetzung einen hohen Stellenwert beimessen haben bzw. beimessen.

Innerhalb unseres Mittelvolumens werden Fördermöglichkeiten für regionale Belange unter Beteiligung der Partner vor Ort oder im regionalen Kontext eingesetzt. Allein für die Maßnahmen des MB sind das 15 % - knapp 157 Millionen Euro - der Mittel des Strukturfonds. Dazu kommen rund 160 Millionen Euro für den LEADER-Ansatz außerhalb des Multifonds aus dem ELER.

Aus den drei angesprochenen Fonds sind das insgesamt allein 317 Millionen Euro, die in gestalterische Hände unserer Regionen geben werden. Partnerschaft wird für uns in der EU-Förderung also sehr groß geschrieben.

Die Querschnittsziele

- „Gleichstellung von Frauen und Männern“,
- „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ sowie
- „Nachhaltige Entwicklung“

Barrierefreiheit muss unter dem Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ immer explizit benannt und berücksichtigt werden.

Dazu kommt im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte das weitere Querschnittsziel

- „Gute Arbeit“

Grundsätzlich muss in **jeder** Richtlinie **jedes** Querschnittsziel berücksichtigt werden.

Daneben sind noch die sogenannten Querschnittsziele zu berücksichtigen. Auch das sind Forderungen, die sich aus der EU ergeben und von uns nicht infrage gestellt werden. Wie der Name schon sagt, erstrecken sie sich über alle Programme. Egal, aus welchem Ressort und aus welcher Richtlinie die Förderung kommt, sämtliche Querschnittsziele sind von allen einzuhalten.

Es geht um die Themen Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sowie nachhaltige Entwicklung und gute Arbeit. Diese gesellschaftspolitischen Ziele sind Grundpfeiler auf dem Weg zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Regionen in Niedersachsen und in Europa. Das findet auf Projektebene statt: Jedes Projekt muss zu diesen Zielen beitragen. Wer das nicht erfüllt, obwohl es möglich

ist, kann im Grunde genommen auch nicht gefördert werden: Ein bestimmtes Minimum nicht zu erreichen, ist ein Ausschlusskriterium.

BÜROKRATIEABBAU

- weitgehendes Ausnutzen der Möglichkeiten aus den EU-Verordnungen
- Ausnutzen von Spielräumen aus dem Landesrecht und möglichst kein „Goldplating“

Bürokratieabbau ist ein weiterer Aspekt, der Sie, uns und auch die Antragstellerinnen und Antragsteller immer wieder beschäftigt. Der ist für uns alle wichtig und wird auch in der neuen Förderperiode großgeschrieben.

Wir dürfen den Bürokratieabbau allerdings nicht allein an der Richtlinienanzahl festmachen; das ist nur eine technische Zahl. Es ist nicht zwingend Bürokratieabbau, wenn es weniger Richtlinien als vorher gibt.

Wir denken das weiter und fokussieren uns im neuen Multifondsprogramm auf weniger Prioritätsachsen für die Förderung. In dieser Förderperiode gibt es nur noch 14 EU-Prioritäten, in der neuen werden wir nur noch 6 bedienen. Das gilt auch für die spezifischen Ziele des Programms: Statt 33 spezifischen Zielen in der auslaufenden Förderperiode werden wir in der neuen Förderperiode nur noch 15 bedienen. Das macht das Ganze administrier- und überschaubarer.

Wir machen EU-Förderung einfacher

- **vollständigen digitalen Förderprozess** ausschöpfen
- **Projektausgaben pauschaliert** abrechnen
- **Nachweis- und Berichtspflichten reduzieren**
- **Spielräume** ausnutzen

Natürlich ist das nicht der Bürokratieabbau, der bei den Akteurinnen und Akteuren letztendlich vor Ort ankommt.

Deswegen haben wir noch weitergedacht. Wir wollen den entscheidenden Bürokratieabbau durch das Einführen umfangreicher Pauschalen erreichen. Das bedeutet ganz konkret: weniger Spitzabrechnungen, weniger Belege, weniger Verwendungsnachweise, weniger Kontrollen und natürlich auch eine geringere Fehleranfälligkeit. Viele Nachweis- und Berichtspflichten werden wegfallen. Außerdem werden wir zusammen einen durchgängig digitalen Antragsprozess mit und bei

der NBank einführen, Wertgrenzen anheben und den vorzeitigen Maßnahmenbeginn „weicher“ regeln, als es bisher der Fall ist.

All das muss natürlich im Rahmen der Spielräume stattfinden, die uns die Regularien geben. Insbesondere durch die Pauschalen befinden wir uns aber auf einem sehr guten Weg, vor Ort wirklich etwas zu erreichen.

Zeitplanung Multifondsprogramm 2021 bis 2022

Wellen	Antragstellung bei NBank ab
Welle 0	Anfang 2022
Welle 1	Ende März 2022
Welle 2	Ende Juli 2022
Welle 3	Ende November 2022
Welle 4	Anfang 2023

Wie geht es nun weiter? Unser Multifondsprogramm ist bei der EU-Kommission eingereicht worden und liegt der Direktorin zur Unterschrift vor. Wir erwarten daher die Annahme des Programms von der Kommission in den nächsten 14 Tagen. Die ersten Richtlinien für die Antragstellung sind bei der NBank eröffnet worden.

Wir können nicht alle geplanten Richtlinien mit einem großen Knall in die Welt setzen. Stattdessen haben wir eine „Wellenplanung“ vorgenommen, in der festgelegt wurde, welche Richtlinie zu welchem Zeitpunkt veröffentlicht und für die Antragstellung bereitgestellt wird. Eine Richtlinie muss ja nicht einfach nur im Amtsblatt veröffentlicht werden, sondern sie muss auch in die IT der NBank gegossen werden, damit die Anträge digital gestellt werden können. Neben der rein formalen Richtlinienveröffentlichung ist also noch vieles weitere im Hintergrund erforderlich. Deswegen haben wir innerhalb der Landesregierung gemeinsam mit allen Ressorts diese „Wellenplanung“ aufgestellt.

Teil der Zeitplanung ist natürlich auch die Frage, inwieweit wir jetzt noch Bewilligungen aus der alten Förderperiode aussprechen können, weil wir noch Mittel in bereits vorhandenen Richtlinien haben.

Zum Beispiel sehen Sie, dass bei Welle 3 erst Ende November einige Richtlinien an den Start gehen werden. Es gibt aber auch viele Richtlinien, die wir fortführen und die für die neue Förderperiode gegebenenfalls modifiziert werden, weil natürlich ein paar neue Anforderungen hinzugekommen sind. Es können aber immer noch Projekte über sie gefördert werden, weshalb es keinen Stillstand der

EU-Förderung geben wird. Die Richtlinien beider Förderperioden überlappen sich also, und entsprechend werden die Bewilligungen erfolgen.

Wir befinden uns voll im Zeitplan und werden zu den ersten EU-Regionen gehören, deren Programm genehmigt wird. Das EFRE-Programm für Schleswig-Holstein ist bereits genehmigt worden. Gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg befinden wir uns ganz oben in der Liga. Heute Morgen habe ich noch einmal mit den Kommissionskollegen telefoniert. Dort geht es nun Schritt um Schritt voran. Innerhalb der nächsten 14 Tage ist auch die Annahme unseres Programms zu erwarten.

Unser Multifonds wird mit hoher Wahrscheinlichkeit europaweit der erste Multifonds sein, der in der neuen Förderperiode genehmigt wird. Auch, weil das Programm - wie eingangs gesagt - zu den komplexesten gehört, spielen wir hinsichtlich der Genehmigungsprozesse auf EU-Ebene in der Champions League.

Der ELER

- Durch Verlängerung der bisherigen Förderperiode bis 2022 wird die neue ELER-Förderperiode erst 2023 beginnen.
- Aufgrund der Einführung eines nationalen GAP-Strategieplans wird es künftig keine Programme auf Ebene der Bundesländer geben.
- Gleichwohl entscheiden die Bundesländer innerhalb des gemeinsamen Rahmens über ihr Förderangebot und ihre Finanzverteilung.
- Niedersachsen plant einen gemeinsamen Förderraum mit Bremen und Hamburg.
- Für die Jahre 2023 - 2027 stehen knapp 1,2 Mrd. Euro an ELER-Mitteln für die drei Länder zur Verfügung.
- Im Zentrum der Förderung stehen: Biologische Vielfalt, Umwelt und Klima, Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft inkl. Tierwohl sowie die Stärkung der ländlichen Räume

Durch die Verlängerung der bisherigen Förderperiode bis 2022 wird die neue ELER-Förderperiode erst 2023 beginnen. Das führt zu einer terminlichen Entzerrung der Aufstellungs- und Genehmigungsprozesse, sodass wir nicht mehr abgleichen müssen, was in welchem Tempo ermöglicht wurde. Durch die Einführung eines sogenannten bundeseinheitlichen GAP-Strategieplans wird es künftig keine Programme auf Ebene der Bundesländer geben, sondern nur noch einen nationalen GAP-Strategieplan, in dem die Bedarfe der einzelnen Bundesländer eingeflossen sind. Somit mussten wir nicht mit Bayern oder Mecklenburg-Vorpommern über den Inhalt verhandeln.

Neu ist, dass wir für die Förderperiode 2023 bis 2027 nicht nur mit Bremen einen gemeinsamen Förderraum bilden, sondern auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Insgesamt stehen rund 1,2 Milliarden Euro an ELER-Mitteln für die drei Länder zur Verfügung. Ich glaube, an Hamburg

und Bremen gehen davon nicht einmal 50 Millionen Euro. Für Niedersachsen steht also weit über 1 Milliarde Euro zur Verfügung, wodurch auch dort ein Mittelzuwachs zu verzeichnen ist.

Wie beim Multifonds gibt es auch für den ELER Vorgaben darüber, was programmiert werden darf und was nicht. Im Zentrum der Förderung stehen die Verbesserung der biologischen Vielfalt, Umwelt, Klima und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Die nähere Ausgestaltung steht noch an, aber bis zum Inkrafttreten der Richtlinien ist ja auch noch etwas Zeit. Aufgrund der angesprochenen Entzerrung sind wir noch nicht so weit wie beim Multifonds. Deshalb ist eine so detaillierte Vorstellung wie beim Multifonds für den ELER derzeit nicht möglich.

Der EMFAF

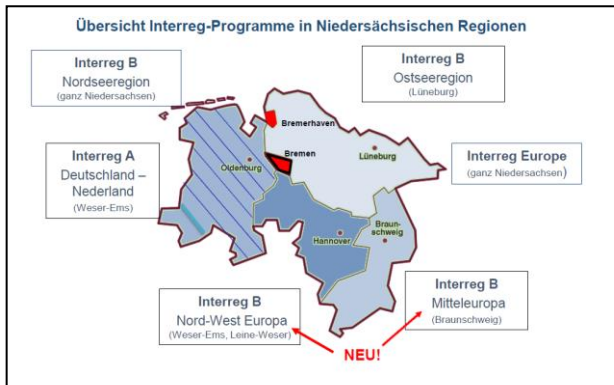
- Die Verordnung (EU) 2021/1139 zum europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) wurde im Juli 2021 veröffentlicht.
- Für **Deutschland** sind Gesamtmittel im Rahmen des EMFAF in Höhe von **211,8 Mio. Euro** vorgesehen.
- Das Operationelle Programm für den EMFAF wurde im **März 2022** bei der Kommission eingereicht.

Der EMFAF

- Maßnahmen von Unternehmen der Seefischerei, die zur wirtschaftlichen, sozialen und nachhaltiger Stärkung des Fischereisektors führen.
- Forschungsvorhaben
- Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur von bestehenden Fischereihäfen
- Investitionen und Durchführungskosten für die Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften
- Maßnahmen zum Schutz und Verbesserung der Wasserfauna- und -flora und zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten Umweltzustands
- Förderung des Neubaus bzw. Modernisierung von Aquakulturanlagen
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aquakulturanlagen beitragen
- Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften.

Auch den Fischereifonds will ich nur ganz kurz thematisieren. Das operationelle Programm, das auf Bundesebene erstellt wird, ist inzwischen bei der Kommission zur Genehmigung eingereicht. Mit Bund und Ländern ist abgestimmt, dass Niedersachsen von den fast 212 Millionen Euro für Deutschland ungefähr 28 Millionen Euro bekommen wird.

Auf die Schwerpunkte, die auf der Folie dargestellt sind, werde ich im Einzelnen nicht eingehen. In der Regel sind diese aber identisch mit denen der auslaufenden Förderperiode.

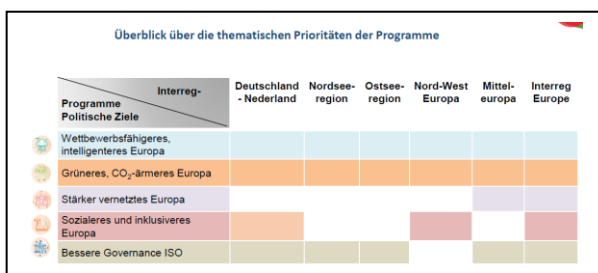


Die Interreg-Programme dürften Ihnen geläufig sein. Auf der Folie sehen Sie eine Übersicht über die regionale Aufteilung der verschiedenen Programme.

Überblick über finanzielle Ausstattung und Fördersätze

	2014-2020		2021-2027	
	EFRE-Budget des Programms (€)	EFRE-Budget (€)	Technische Hilfe – Kofinanzierung* Nds. (€)	
Deutschland-Niederland	222,0 Mio.	240,8 Mio.	20 Mio.	
Nordseeregion	167,3 Mio.	171,2 Mio.	147,8 Tsd.	
Ostseeregion	263,8 Mio.	250,9 Mio.	122,3 Tsd.	
Nord-West Europa	396,1 Mio.	310,5 Mio.	12,9 Tsd.	
Mitteleuropa	247,0 Mio.	224,6 Mio.	83,4 Tsd.	
Interreg Europe	359,0 Mio.	379,3 Mio.	108,0 Tsd.	
Interact	39,3 Mio.	45,0 Mio.	42,1 Tsd.	

Es ist zu beachten, dass dies nicht die Mittel sind, die nach Niedersachsen fließen, sondern diejenigen, die insgesamt für die Programme zur Verfügung stehen werden. Im Haushalt sind Kofinanzierungsmittel für das Deutschland-Niederland-Programm verankert.



Auch für die Interreg-Programme gelten die thematischen Prioritätsvorgaben. Anders als beim Multifonds dürfen wir hier aber die Priorität „stärker vernetztes Europa“ bedienen. Sie können auf der Folie sehen, in welchen Programmen das Ziel bedient werden darf.

Aussprache

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) merkte zur vorgesehenen Pauschalenregelung an, in der Vergangenheit habe es schon einmal eine Pauschalisierung der Projektausgaben und größere Spielräume für Nachweispflichten gegeben, was - nach einer Überprüfung durch die EU-Kommission - aber dazu geführt habe, dass Kommunen zur Rückzahlung von Fördergeldern aufgefordert worden seien. Derartiges müsse in Zukunft vermieden werden.

MR **Mennecke** (MB) sagte, der EU-Kommission sei bekannt, dass für die Pauschalen ein EU-Vorgaben-konformes Herleitungskonzept erstellt worden sei, und unterstrich, dass die Pauschalen zu einer Minderung der notwendigen Belege führen würden. Zur Abrechnung von Personalkosten seien nunmehr keine monatlichen Gehalts- und Stundennachweise mehr erforderlich.

Der Erlass für Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sei gestraft worden, weshalb nun weniger Gruppen berücksichtigt werden müssten. Bestimmte tarifrechtliche Aspekte, fuhr der Vertreter des MB fort, seien aber nach wie vor zu beachten. Innerhalb der Pauschalen müssten gewisse Stufen integriert werden, die unterschiedliche Projektaktivitäten abdecken. Dies müsse anfangs nachgewiesen und zugeordnet werden. Ferner müsse ein Arbeitsvertrag vorgelegt und die monatliche Arbeitszeit angegeben werden.

Darüber hinaus existiere nun eine Sach- bzw. eine Restkostenpauschale, wodurch sich Nachweise über geringfügige Anschaffungen erübrigten.

Da sich die Personalkosten-Spitzabrechnungen mit ihrem vergleichsweise hohen Fehlerrisiko als relativ impraktikabel erwiesen hätten, habe auch die EU-Kommission die Notwendigkeit von Pauschalen erkannt. Sie habe die Vorschriften darum ergänzt, dass bei Projekten bis 200 000 Euro Pauschalen vorzuhalten seien.

Auch bei den Projekten, bei denen Pauschalen laut EU-Kommission nicht obligatorisch seien, habe man sich für diese entschieden; denn je weniger Belege vorgelegt würden, desto geringer falle der Prüfaufwand aus. Auch das Fehlerrisiko sinke dadurch, wodurch zukünftig weniger Rückzahlungsverpflichtungen zu erwarten seien.

Die vorherrschende Auffassung aller Länder sei, dass die Pauschalen einen Durchbruch darstellten. Es sei nun abzuwarten, wie die Prüfdienste die

neue Regelung handhaben. Der Technische Prüfdienst Niedersachsens begrüße das neue Verfahren.

Staatskanzlei zu den entsprechenden Haushaltsthemenswerpunkten entgegen zu nehmen.

Auf Nachfrage zur Zeitplanung von Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) antwortete MR **Mennecke** (MB), ab Januar 2022 sei es möglich, bei der NBank Anträge auf der Grundlage der ersten Richtlinien zu stellen. In zwei oder drei Wochen - wenn die EU-Kommission die Programme formal angenommen habe - werde die NBank Bewilligungen aussprechen können.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) wollte wissen, wann mit einer Übersicht des Bundes über die EU-Mittel in Höhe von 25 Milliarden Euro für die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan skizzierten Investitions- und Reformvorhaben zu rechnen sei.

MR **Mennecke** (MB) führte aus, die Mittel seien für existierende wie auch für einige neue Programme der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt worden. Der Koalitionsausschuss habe seinerzeit beschlossen, dass diese Mittel nicht in die Regionen, sondern in den Bundeshaushalt für bereits aufgelegte Programme insbesondere der Wirtschaftsförderung fließen sollten. Aus diesem Grund sei der Bund Niedersachsens Bitte, die Mittel an die Länder weiterzureichen, nicht gefolgt. Für weitere Informationen hierzu verwies er auf die Internetseite „Europa für Niedersachsen“.¹

Die Länder hätten sich für eine Unterrichtung durch den Bund eingesetzt. Eine Übersicht, an welche Regionen die Mittel des Programms in welcher Höhe geflossen seien, sei von Niedersachsen angefordert worden, bisher aber noch nicht eingegangen.

Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) bat um eine Auflistung der Richtlinien, deren regionale Bedeutsamkeit durch die Ämter für regionale Landesentwicklung und die Kommunalen Steuerungsausschüsse bewertet werden. - MR **Mennecke** (MB) sagte dies zu.²

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, in der Sitzung am 16. Juni 2022 eine Unterrichtung der

¹ https://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/aktuelle_meldungen/chancen-durch-den-deutschen-aufbau-und-resilienzplan-

darf-2 09405.html

² Hierzu liegt mittlerweile ein Schreiben des MB vom 20.05.2022 vor (**Anlage 9**).

Tagesordnungspunkt 2:

Zusammenarbeit mit Schottland intensivieren

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10949](#)

*erste Beratung: 135. Plenarsitzung am
24.03.2022
AfBuEuR*

Beginn der Beratung

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) stellte die Grundzüge des Antrags vor.

Verfahrensfragen

Abg. **Marcel Scharrelmann** (CDU) schlug vor, der Ausschuss solle sich zu dem Antrag durch die Landesregierung unterrichten lassen, insbesondere zu den Fragen, ob Ministerpräsident Weil, Ministerin Honé und Landtagspräsidentin Dr. Andretta im Zuge ihrer Delegationsreise nach Edinburgh Gespräche über einen Jugendaustausch geführt hätten, ob ein Nachholtermin für den ausgefallenen Dialog zur Kooperation in Wissenschaft und Forschung feststehe bzw. schon stattgefunden habe und wie der aktuelle Stand bei der Energiekooperation und grünem Wasserstoff sei. - Der **Ausschuss** kam überein, die Landesregierung für die Sitzung am 16. Juni 2022 um eine Unterrichtung zu diesem Thema zu bitten.

Tagesordnungspunkt 3:

EU-Angelegenheiten

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn zu der nächsten Sitzung am 16. Juni 2022 näher über die Bundesratsdrucksachen 131/22 und 144/22 zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 4:

Berichte über Frühwarndokumente

Der Ausschuss nahm schriftliche Kurzunterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 130/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Regeln für einen fairen Zugang zu und der Nutzung von Daten (Data Act); COM (2022) 18 final - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte, COM (2021) 202 final (**Anlage 1**)
- 131/22 - Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; COM (2022) 105 final (**Anlage 2**)
- 137/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937; COM (2022) 71 final (**Anlage 3**)
- 138/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern; COM (2022) (**Anlage 4**)
- 143/22 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen; COM (2022) 143 final (**Anlage 5**)
- 144/22 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments

und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen; COM (2022) 135 final (**Anlage 6**)

- BR-Drs. 145/22 - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln; COM (2022) 145 final (**Anlage 7**)

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Hierzu ergaben sich keine Wortmeldungen.

MB
Referat 202

Hannover, 04.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 130/22

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Regeln für einen fairen Zugang zu und der Nutzung von Daten (Data Act); COM(2022) 18 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag dient der Schaffung eines Rechtsrahmens für den fairen Zugang zu und die Nutzung von Daten. Es werden Hindernisse aufgezeigt, die einer umfassenderen Nutzung des Potentials von Daten durch Unternehmen, Verbraucher*innen sowie den öffentlichen Sektor im Weg stehen.

Der Entwurf sieht im Kern Regelungen für folgende Bereiche vor:

- Datenzugangs- und -teilungsrechte der Nutzer (natürliche Personen/Verbraucher und juristische Personen) von datenerzeugenden Produkten an den durch ihre Nutzung generierten Daten (B2C), insb. durch ein Recht auf Zugang gegenüber Dateninhabern ohne dabei eine generelle Zuweisung der Daten vorzunehmen;
- Zugang zu bzw. geteilte („shared“) Nutzung von Daten zwischen Unternehmen (B2B), insb. Nutzungsrechte an Daten, die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes anfallen (Internet of Things);
- Rechtssicherer Zugang zu Daten unter fairen, zumutbaren, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen (inkl. Kompensationsregelung);
- Definition unfairer Vertragsbedingungen, die KMU nicht unilateral auferlegt werden dürfen;
- Zugang zu bzw. geteilte („shared“) Nutzung von unternehmerischen Daten durch den öffentlichen Sektor (B2G), wenn besondere Umstände dies erfordern;
- Schutzvorkehrungen für nicht-personenbezogene Daten im internationalen Kontext;
- Verbesserung der Interoperabilität und Portabilität von Daten innerhalb von und zwischen Sektoren sowie zwischen Cloud-Anbietern;
- Weiterentwicklung der Rechte des geistigen Eigentums.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Folgenabschätzung der EU-Kommission ließe sich durch den Vorschlag das BIP der EU27 bis 2028 um 1,98 Prozentpunkte erhöhen. Öffentliche Einnahmen ließen sich zwischen 2024 und 2028 EU-weit um 96,8 Mrd. Euro und die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit im selben Zeitraum um 30,4 Mrd. Euro steigern. Durch die Initiative würden außerdem 2,2 Mio. zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Die Befähigung von Verbrauchern und Unternehmen, vernetzte Produkte und damit verbundene Dienste zu nutzen sowie die verbesserte Datenverfügbarkeit für die kommerzielle Nutzung und Innovationen zwischen Unternehmen würden bis 2028 bis zu 196,7 Mrd. Euro pro Jahr an Effizienz- und Produktivitätsgewinnen generieren. Fairere Vertragsbedingungen würden zusätzliche 7,4 Mrd. Euro pro Jahr an Mehreinnahmen insbesondere für KMU einbringen. Die Erleichterung der Nutzung kommerzieller Daten für Zwecke des öffentlichen Interesses kann Verwaltungsaufwände für die Wirtschaft in Höhe von bis zu 155 Mio. Euro pro Jahr reduzieren. Der erleichterte Zugang zu fairen und vertrauenswürdigen Cloud- und Edge-Diensten kann zusätzliche 7,1 Mrd. Euro pro Jahr insbesondere für kleinere Cloud-Dienstleister generieren. Die Beseitigung von Ungleichgewichten bei Vertragsbeziehungen könnte die Gewinne von KMU um rund 5,2 Mrd. Euro pro Jahr steigern.

Laut EU-Kommission koste die Verpflichtung der Hersteller, Datenzugang im Business-to-Business/Business-to-Consumer-Kontext samt Infrastruktur zu ermöglichen, EU-weit einmalig 410 Mio. Euro und zusätzlich jährlich 88 Mio. Euro. Die Herstellung von Vertragsgerechtigkeit beliefe sich auf 69 Mio. Euro pro Jahr für die Wirtschaft, während die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen auf 552,5 Mio. Euro einmalig und zusätzlich jährlich 78,1 Mio. Euro für die Wirtschaft beziffert wird. Für die öffentliche Verwaltung fallen jährlich Kosten von 21,6 Mio. Euro an. Pro Interoperabilitätsnorm wird mit Kosten für die öffentliche Verwaltung von 1 Mio. Euro gerechnet.

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 04.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 131/22

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; COM(2022) 105 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Richtlinienvorschlag will die EU-Kommission (KOM) weitreichende unionsrechtliche Vorgaben zur umfassenden Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erreichen.

Die KOM orientiert sich mit ihrem Vorschlag an dem Europaratsübereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), geht aber über diese Konvention hinaus.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht umfassende Regelungen vor. Sie enthält Straftatbestände (u. a. zu Vergewaltigung, Genitalverstümmelung, Cyberstalking, unbefugtes Verwenden von intimen Bildern, Aufstacheln zu Gewalt oder Hass im Internet) mit detaillierten Sanktionsvorgaben zu Strafhöhe und Strafzumessung sowie Vorgaben zum Strafverfahren, zur Gerichtsbarkeit und Verjährung.

Sie enthält Regelungen zum Gewaltschutz, zu Maßnahmen, um das Entfernen bestimmter Inhalte aus dem Internet sicherzustellen, und zum Schadensersatz. Daneben werden weitreichende Vorgaben zum Opferschutz und zur Opferunterstützung aufgestellt, u. a. zum Hilfefon und zu Krisenzentren. Die Vorschriften haben u. a. das Ziel, den Zugang zur Justiz und zu den Unterstützungsleistungen zu verbessern. Der Richtlinienvorschlag sieht Unterstützungsangebote für besonders vulnerable Gruppen vor. Er gibt Maßnahmen zur Prävention und zu Kooperation auf und macht Vorgaben zur Aus- und Weiterbildung von sämtlichen Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit den Opfern in Kontakt kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für Deutschland sind noch nicht abschätzbar.

Unternehmen würden weitestgehend nicht mit Mehrkosten belastet mit Ausnahme des erwarteten Aufwandes für richtlinienkonforme Präventions- und Opferschutzmaßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sowie Kosten für die Teilnahme von Führungskräften an Fortbildungen.

Nach der Folgenabschätzung der KOM fallen auf Ebene der Mitgliedstaaten Kosten für die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der Regelungen an, die für alle Mitgliedstaaten zusammen auf etwa 5 bis 6,6 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt werden. In diesen Kosten enthalten sind auch Kosten von 1,6 Mrd. Euro für die Schulungen von Führungskräften (Artikel 37 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags).

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist allgemein auch für Niedersachsen eine vordringliche Aufgabe.

MB
Referat 202

Hannover, 08.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 137/22

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 COM(2022) 71 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag sieht unternehmerische Sorgfaltspflichten vor, die Unternehmen dazu anhalten sollen, ihre Wertschöpfungsketten auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu prüfen und diese zu mindern. Das Verhalten von Unternehmen ist ein wichtiger Teil für einen erfolgreichen Übergang der Europäischen Union zu einem klimaneutralen und grünen Kontinent. Zur Umsetzung des Grünen Deals und zur Erreichung des 1,5°C-Zieles ist es unabdingbar, dass Unternehmen ihre Verfahren nachhaltiger gestalten.

Der Vorschlag erkennt an, dass die Prüfung komplexer Wertschöpfungsketten eine Herausforderung darstellen kann, jedoch einfacher wird, wenn mehr Unternehmen dazu – wie in dem Vorschlag vorgesehen – verpflichtet sind. Derzeit beruhen die meisten Prüfungen entlang der Wertschöpfungskette lediglich auf Freiwilligkeit und selbstgesetzten Standards. Dies ist aber aufgrund der Freiwilligkeit weder flächendeckend, noch besteht dadurch Rechtssicherheit für Opfer oder Unternehmen. Außerdem scheinen diese freiwilligen Maßnahmen laut Vorschlag der EU-Kommission nicht zu umfangreichen branchenübergreifenden Verbesserungen geführt zu haben. Dies soll mit dem vorliegenden Vorschlag erreicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen auf deutsche Unternehmen und Verwaltungen sind noch nicht bekannt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag hat keine spezifischen Auswirkungen auf oder Bedeutung für Niedersachsen.

In Deutschland gibt es bereits das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in dem unternehmerische Sorgfaltspflichten festgelegt werden. Durch eine solche Regelung auch auf europäischer Ebene ist es zu erwarten, dass der Schutz der Menschenrechte und der Umwelt weiter gestärkt werden, was zu begrüßen ist. Außerdem schaffen europaweite Bedingungen eine Wettbewerbsangleichung und haben zudem internationale Ausstrahlungswirkung.

MB
Referat 202

Hannover, 07.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 138/22

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer¹ in Drittländern; COM(2022) 120 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen verhältnismäßigere und wirksamere Vorschriften geschaffen werden, um die Befolgungskosten und den Verwaltungsaufwand für Zentralverwahrer zu verringern, ihre Möglichkeiten zu verbessern, ein breiteres Spektrum von Dienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten, und ihre grenzüberschreitende Aufsicht zu stärken. Die Überprüfung der Verordnung ist ein Schlüsselement des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion 2020, der darauf abzielt, die Kapitalmärkte der EU zu stärken und sicherzustellen, dass Unternehmen Zugang zu unterschiedlichen Finanzierungsquellen haben.

Die Zentralverwahrer-Verordnung soll in folgenden zentralen Punkten verbessert werden:

- **Verbesserungen beim „Europäischen Pass“:** Das „EU-Pass-Verfahren“ für Zentralverwahrer wird vereinfacht, sodass sie leichter mit nur einer Lizenz in der gesamten EU tätig werden können. Vor allem werden teure Doppelverfahren aus der Welt geschafft und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und der Wettbewerb erleichtert.
- **Bessere Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden:** Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden wird verbessert, indem für bestimmte Zentralverwahrer Kollegien vorgeschrieben werden, um die Aufsicht konsequenter und stimmiger zu machen.
- **Verbesserungen bei bankartigen Nebendienstleistungen:** Die Bedingungen, unter denen Zentralverwahrer Zugang zu Bankdienstleistungen haben, sollen angepasst werden. So könnten Zentralverwahrer Abwicklungsdienste für ein breiteres Währungsspektrum anbieten, womit Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich über einen größeren Anlegerpool, auch grenzüberschreitend, zu finanzieren.
- **Verbesserungen bei der Abwicklungsdisziplin:** Die Regeln zur Abwicklungsdisziplin werden in einigen Punkten geändert, um ihre Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu erhöhen. Bei den Änderungen geht es um die Anwendbarkeit des vorgeschriebenen Eindeckungsvorgangs und um bestimmte technische Fragen.
- **Bessere Aufsicht über Drittlands-Zentralverwahrer:** Der Vorschlag stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden besser über die Tätigkeiten von Drittlands-Zentralverwahrern in der EU informiert sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag wird nach Einschätzung der Europäischen Kommission insgesamt positive finanzielle Auswirkungen erzielen, die sich jedoch nur schwer beziffern lassen. Durch die

¹ Ein *Zentralverwahrer* (auch Wertpapiersammelbank oder Kassenverein (Central Securities Depository, CSD) ist eine Gesellschaft, die die Verwahrung und den Übertrag von Wertpapieren in Form effektiver Stücke oder von Bucheinträgen (*dematerialisierte Wertpapiere*) in Wertpapierdepots übernimmt und quasi als zentrale Depotbank für „normale“ Depotbanken agiert.
Quelle: Wikipedia

Vereinfachung des EU-Passerteilungsverfahrens sollen Zentralverwahrer im ersten Jahr 10 Mio. Euro und danach etwa 4 Mio. Euro jährlich einsparen können.

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 07.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 143/22

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen; COM(2022) 143 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit diesem Vorschlag sollen die EU-Verbrauchervorschriften aktualisiert werden, um das Bewusstsein für den ökologischen Wandel zu stärken. Durch die aktualisierten Vorschriften wird sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf von Produkten fundierte und umweltfreundliche Entscheidungen treffen können. Verbraucherinnen und Verbraucher haben ein Recht darauf zu erfahren, für welche Lebensdauer ein Produkt ausgelegt ist sowie ob und wie es sich reparieren lässt. Darüber hinaus sollen Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor unzuverlässigen oder falschen Umweltaussagen geschützt werden, indem das sogenannte Greenwashing und irreführende Angaben zur Lebensdauer eines Produkts verboten werden.

- **Lebensdauer:** Verbraucherinnen und Verbraucher müssen über die garantierte Lebensdauer von Produkten informiert werden. Gibt ein Hersteller eines Produkts eine gewerbliche Garantie für eine Lebensdauer von mehr als zwei Jahren, muss der Händler diese Information den Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterleiten. Für energiebetriebene Produkte muss der Händler den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch mitteilen, wenn der Hersteller keine gewerbliche Garantie über eine Lebensdauer seiner Produkte gibt.
- **Reparaturen und Aktualisierungen** Der Händler muss auch einschlägige Angaben über Reparaturen, wie die Reparierbarkeit des Produkts (sofern zutreffend) oder andere einschlägige Reparaturangaben des Herstellers, darunter zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Reparaturhandbüchern bereitstellen. Was intelligente Geräte sowie digitale Inhalte und Dienste anbelangt, so müssen Verbraucherinnen und Verbraucher auch über Software-Updates des Herstellers informiert werden.

Hersteller und Händler entscheiden darüber, wie diese Informationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern am besten zur Verfügung gestellt werden können, entweder auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung auf der Website. Sie müssen in jedem Fall vor dem Kauf und in klarer und verständlicher Weise dargeboten werden.

Die EU-Kommission (KOM) schlägt außerdem Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vor. Zum einen wird die Liste der Produkteigenschaften, über die der Händler die Verbraucher nicht irreführen darf, erweitert. So werden ökologische oder soziale Auswirkungen sowie die Lebensdauer und die Reparierbarkeit berücksichtigt. Ferner werden Praktiken hinzugefügt, die individuell geprüft und als irreführend eingestuft wurden, wie Aussagen über die künftige Umweltleistung ohne klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen und Ziele sowie ohne ein unabhängiges Überwachungssystem.

Schließlich wird auch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken geändert, indem weitere Praktiken in die bestehende Liste verbotener unlauterer Geschäftspraktiken (die sogenannte „schwarze Liste“) aufgenommen werden. Zu diesen Praktiken gehören unter anderem

- **fehlende Angaben über Eigenschaften, die die Lebensdauer gezielt beschränken**, beispielsweise Software, die die Funktionalität der Ware nach einem bestimmten Zeitraum unterbindet oder mindert;

- **allgemeine, vage Aussagen über die Umwelteigenschaften**, wobei die hervorragende Umweltleistung des Produkts oder des Händlers nicht nachweisbar ist. Beispiele dafür sind allgemeine umweltbezogene Aussagen wie „umweltfreundlich“, „öko“ oder „grün“, die fälschlicherweise den Eindruck einer ausgezeichneten Umweltleistung erwecken;
- **Umweltaussagen über das gesamte Produkt, wenn diese tatsächlich nur Teile des Produkts** betreffen;
- die **Kennzeichnung mit einem freiwilligen Nachhaltigkeitssiegel**, das weder auf einem Prüfverfahren durch Dritte basiert noch von Behörden stammt;
- fehlende Angaben darüber, dass das Produkt eine eingeschränkte Funktionsweise hat, wenn andere **Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile oder Zubehör** als vom Original-Hersteller verwendet werden.

Diese Änderungen zielen darauf ab, Rechtssicherheit für Händler zu gewährleisten, sollen aber auch dem Greenwashing und der frühzeitigen Obsoleszenz von Produkten entgegenwirken. Wenn sichergestellt wird, dass umweltbezogene Aussagen ehrlich sind, so können die Verbraucherinnen und Verbraucher Produkte wählen, die tatsächlich besser für die Umwelt sind als die anderer Wettbewerber. Dadurch werden der Wettbewerb um nachhaltigere Produkte gefördert und negative Auswirkungen auf die Umwelt verringert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 11.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 144/22

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen COM(2022) 135 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Durch die aktuellen geopolitischen Entwicklungen ist das Thema der Versorgungssicherheit in den Mittelpunkt gerückt. Die EU hat zwar bereits vor dem Ukraine-Krieg und den angespannten Handelsbeziehungen und Sanktionen gegen Russland mit dem Grünen Deal und der Absicht die Bezugsquellen zu diversifizieren wichtige Schritte unternommen, um unabhängiger von Energieimporten aus Drittländern zu werden, aber die veränderte Lage erfordert weitere kurzfristige Maßnahmen.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die sehr erheblichen Risiken für die Versorgungssicherheit und die Wirtschaft der EU zu mindern. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Speicherkapazitäten in der Union, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von entscheidender Bedeutung sind, nicht ungenutzt bleiben. So soll gewährleistet werden, dass Speicher solidarisch unionsweit gemeinsam genutzt werden können.

Außerdem soll ein verbindlicher Mindestfüllstand der Gasspeicheranlagen die Versorgungssicherheit vor dem Winter 2022/2023 und für die Wintermonate der Folgejahre stärken. Gasspeicher tragen zur Versorgungssicherheit bei, weil sie bei hoher Nachfrage oder Versorgungsunterbrechungen zusätzliche Mengen Gas bereitstellen können. Im Winter liefern sie 25-30% des verbrauchten Gases und reduzieren somit die Notwendigkeit während der Heizperiode zusätzliches Gas zu kaufen. Die EU-Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ haben im Februar 2022 eine Analyse zu EU-weiten Risikovorwarnung durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass im Winter 2021/22 zu keinem Zeitpunkt die Gefahr einer Versorgungslücke bestand, was jedoch für den Winter 2022/23 der Fall sein könnte. Um dem vorzubeugen sollen frühzeitige Maßnahmen, wie beispielsweise dieser Vorschlag, das Risiko für Engpässe verringern und die Gasspeicher rechtzeitig auffüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den deutschen oder niedersächsischen Haushalt sind derzeit unklar.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die politische Bedeutung des Vorschlags und der Gesamthematik „Versorgungssicherheit“ ist auf allen Ebenen – EU-weit, national und regional – sehr hoch. Niedersachsen nimmt beispielsweise auf Bundesebene im entsprechenden Krisenstab teil.

MB
Referat 202

Hannover, 07.04.2022

Frühwarnsystem: BR-Drs. 145/22

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln; COM(2022) 145 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit der Verordnung soll die gesamte Vorfinanzierung aus der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) um 3,4 Mrd. Euro aufgestockt werden, um Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine willkommen heißen und bei sich aufnehmen. Nach der Annahme durch die Mitgesetzgeber wird diese direkte Liquiditätsspritze zusammen mit der Flexibilität, die der Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (Cohesion's Action for Refugees in Europe/CARE) bietet, den Zugang der Mitgliedstaaten zu Mitteln beschleunigen, die sie für Infrastruktur, Unterbringung und Ausstattung sowie für Leistungen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, soziale Inklusion, Gesundheitsversorgung und Kinderbetreuung aufwenden können.

Die EU-Kommission (KOM) schlägt vor, die Vorfinanzierung aus der REACT-EU-Tranche 2021 für alle Mitgliedstaaten von 11 % auf 15 % anzuheben. Darüber hinaus schlägt die KOM vor, dass dieser Anteil für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten (Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei) sowie für jene, die die meisten Ankünfte aus der Ukraine, gemessen an ihrer eigenen Bevölkerung, verzeichnet haben (über 1 % zwischen dem 24.02.2022 und dem 23.03.2022 – Österreich, Bulgarien, Tschechien und Estland), auf 45 % angehoben wird. Die Anhebung der Vorfinanzierung entspricht damit insgesamt 3,4 Mrd. Euro, die den Mitgliedstaaten nach der Annahme durch die Mitgesetzgeber ausbezahlt sind.

Der Vorschlag zur Anhebung der Vorfinanzierung für die Mitgliedstaaten durch REACT-EU ergänzt den am 08.03.2022 angenommenen Vorschlag für den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (Cohesion's Action for Refugees in Europe/CARE) und die Möglichkeit der Nutzung der REACT-EU-Tranche 2022 durch die Mitgliedstaaten, um Hilfeleistungen für Geflüchtete aus der Ukraine im Einklang mit dem übergreifenden Ziel der Erholung nach der Pandemie zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Vorschlag betrifft nur die aus dem Europäischen Aufbauinstrument NextGenerationEU finanzierte Aufbauhilfe REACT-EU. Der Vorschlag wird zu einem zusätzlichen ersten Vorschuss im Rahmen von REACT-EU führen, die aus dem Europäischen Aufbauinstrument NextGenerationEU finanziert wird. CARE beinhaltet keine zusätzlichen Mittel. Vielmehr können die Mitgliedstaaten freie Strukturfondsmittel inklusive der REACT-EU-Mittel flexibler für Maßnahmen zur Unterstützung Geflüchteter nutzen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Landesregierung unter Federführung des MB prüft derzeit in welcher Höhe Mittel aus den Strukturfonds inklusive der REACT-EU-Mittel für Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von Bürgerinnen und Bürgern aus der Ukraine eingesetzt werden können. Die Mittel können nach Genehmigung rückwirkend ab dem 24.02.2022 eingesetzt werden.

Hinweis:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24./25.03.2022 den militärischen Angriff

Russlands auf die Ukraine erörtert und die KOM in seinen Schlussfolgerungen ersucht, „zusätzliche Vorschläge auszuarbeiten, um die Unterstützung durch die EU in dieser Hinsicht zu verstärken“, damit „sichergestellt wird, dass rasch EU-Finanzmittel für Flüchtlinge und diejenigen, die Flüchtlinge aufnehmen, mobilisiert werden können“.

Um dieser Aufforderung nachzukommen, legte die KOM einen Vorschlag zur Änderung ihres hier vorgestellten Legislativvorschlags vom 23.03.2022 (COM(2022) 145 final) vor.

Der geänderte Vorschlag vom 31.03.2022 trägt das Aktenzeichen COM(2022) 162 final. Er ergänzt den Vorschlag vom 23.03.2022 (BR-Drs. 145/22) um die Festlegung von Einheitskosten. Diese sollen dazu dienen den Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für Behörden und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Migrationsherausforderungen infolge des Ukrainekriegs zu verringern. Die Einheitskosten sollen die Finanzierung der grundlegenden Bedürfnisse und der Unterstützung von Geflüchteten in allen Mitgliedstaaten erleichtern. Sie können für insgesamt höchstens 13 Wochen ab dem Tag der Ankunft einer Person in der EU angewandt werden.

Die EU-Förderung in der MiPla 2022 - 2026

Jens Mennecke,
Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+,
ELER-Koordinierung

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale
Entwicklung



EUROPÄISCHE UNION



Niedersachsen



16.1 – Teil EU-Förderung

Schwerpunkt EU-Förderung in den Jahren 2021 bis 2027

- **Multifonds** - EFRE und ESF+
- **ELER** - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- **EMFAF** - Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- **INTERREG** - Europäische territoriale Zusammenarbeit



3.7.2 EU-Förderung in den Jahren 2021 - 2027

Niedersachsen wird in den Haushaltsjahren 2021 - 2027 weiterhin erheblich von der EU-Förderung profitieren. In den Förderbereichen der ländlichen Entwicklung (ELER) für die Jahre 2021 und 2022 sowie die Förderperiode 2023 - 2027, der Kohäsionspolitik (Multifonds mit EFRE und ESF), React-EU in den Jahren 2021 - 2023 und dem

Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) in der Förderperiode 2021 - 2027 werden mehr als 2,8 Mrd. Euro aus den EU-Haushalten für Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden.

3.7.2.1 EFRE- und ESF+-Programme in der Förderperiode 2021 - 2027

In der neuen Förderperiode 2021 - 2027 wird Niedersachsen knapp 1.059 Mio. EUR erhalten. Das sind rd. 81 Mio. EUR mehr als in der Förderperiode 2014 - 2020. Von dem Zuwachs entfallen 68 Mio. EUR auf die Übergangsregion Lüneburg. Es wird wieder ein Multifondsprogramm aufgelegt, je ein EFRE-Programm je Gebietskategorie (ÜR und SER) und je ein ESF+-Programm je Gebietskategorie zusammengefasst in einem

Programm. Die Förderbedarfe wurden bereits mit Beginn des Prozesses zur EU-Förderstrategie 2018 unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in den Fokus gestellt. Die Schwerpunktsetzung und Ausrichtung des Multifondsprogramms EFRE / ESF+ für die Förderperiode 2021 - 2027 erfolgte in enger Abstimmung zwischen den Ressorts.

Die Mittel verteilen sich wie folgt (in Mio. Euro):

	Gesamtsumme 2021 - 2027	Übergangsregion Lüneburg EFRE	SER EFRE	Übergangsregion Lüneburg ESF	SER ESF
EU Strukturfondsmittel in Mio. Euro	1.058,9	307,7	490,6	85,1	175,5



EU-Mittel in den Jahren 2021 bis 2027

gerundet in Mio. Euro	2021 -2022	2021 - 2027	2023 - 2027	Gesamt
	NGEU und Verlängerung	neue FP	neue FP ELER	
EFRE/ESF+	212	1.059		1.271
ELER	470		1.158*	1.628
EMFAF		28		28
	682	1.087	1.100	2.927

Die Angabe bezieht sich nur auf Niedersachsen.

*Im gemeinsamen Förderraum mit Bremen und Hamburg sind es im ELER 1.195 Mio. Euro.



Die Strukturfonds 2021 bis 2027

Nach der „Lissabonisierung“ und starken Ausrichtung auf wirtschaftliche Kohäsion und Konvergenz sind die Ziele der europäischen Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2021 bis 2027 das Lenken der Mittel in zuvor definierte **Investitionsprioritäten zur Steigerung von ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit** neben den bisherigen Zielen **Wachstum und Beschäftigung**.

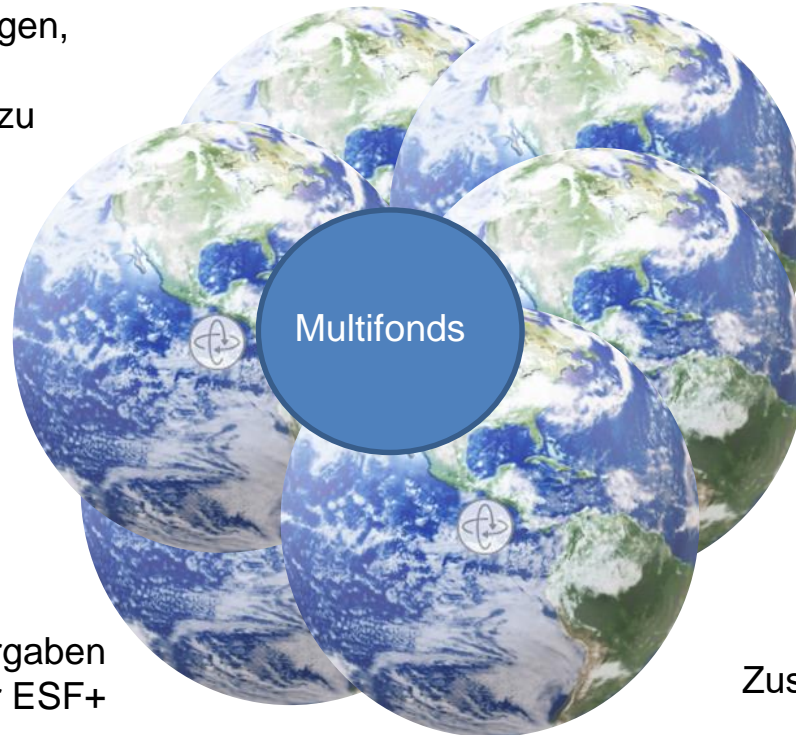
Die Fonds bleiben die wichtigste Investitionspolitik der EU und sind weiterhin Ausdruck der Solidarität ihrer Mitgliedstaaten untereinander. Der **Green Deal** und die **Europäische Säule Sozialer Rechte** zeichnen ihre Handschrift mit neuen Akzenten in der Ausrichtung der Kohäsionspolitik.

Die Grundlagen für den Multifonds

Übergreifende Regelungen,
z.B. aus Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht, zu
Nachweispflichten, zu
Berichtspflichten

Fonds-unabhängige
Vorgaben aus MFR, aus
DachVO und aus
Investitionsleitlinien

Fonds-spezifische Vorgaben
für EFRE und für ESF+



Anregungen/Forderungen
aus dem Stakeholderprozess

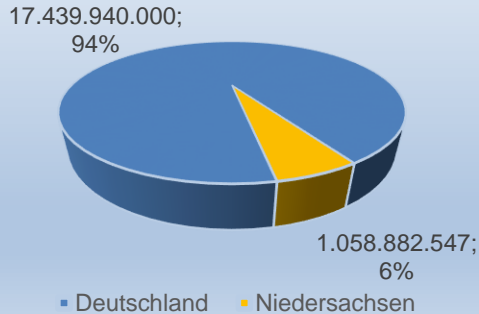
EU-Förderstrategie
Niedersachsens

Kohärente
Förderarchitektur:
Zusammenspiel der „Töpfe“

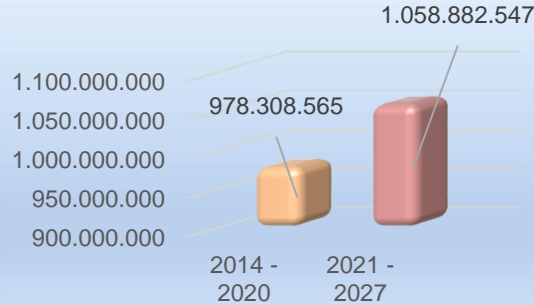


1,059 Milliarden für Niedersachsen

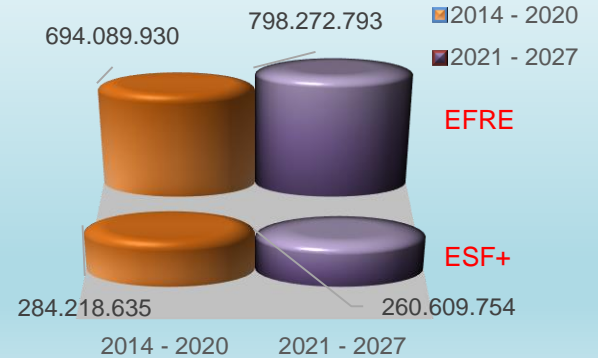
Anteil Niedersachsens an Strukturfondsmitteln Deutschlands



Niedersachsen bekommt mehr Mittel als in auslaufender Förderperiode



ENTWICKLUNG DER FONDS





Die EU-Förderstrategie

Niedersachsen investiert in eine nachhaltige Zukunft

Klima und Umwelt

Regionale Entwicklung

Gesellschaftliche Teilhabe

Innovation und wirtschaftlicher Wandel

Arbeitsmarkt

Fachkräfte

Bildung

Qualifizierung

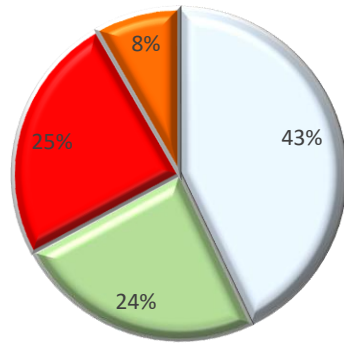


Die Prioritäten des Multifonds

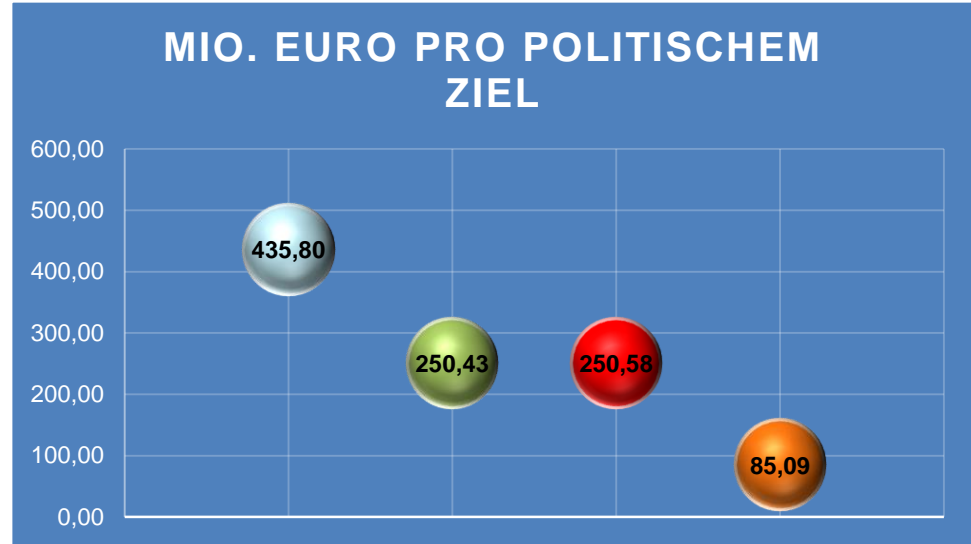
- **Innovativeres und wettbewerbsfähigeres Niedersachsen**
- **Grüneres und CO₂-ärmeres Niedersachsen**
- **Sozialeres Niedersachsen**
- **Soziale Innovationen in Niedersachsen**
- **Zukunftsfähigere Städte und Regionen in Niedersachsen**

Die Aufteilung der Mittel

Anteil politische Ziele am Multifonds



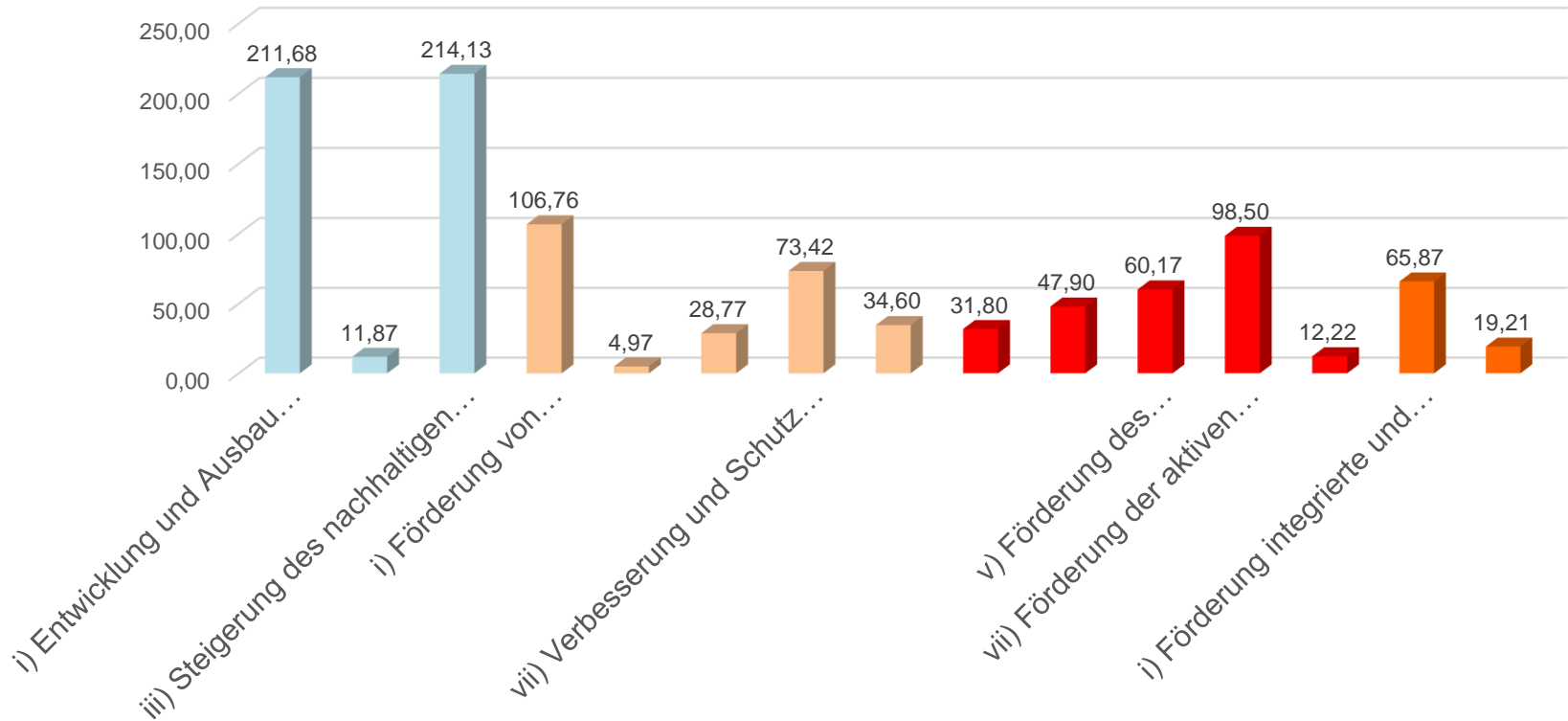
■ Ziel 1 ■ Ziel 2 ■ Ziel 4 ■ Ziel 5



Ziel 1	Ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels
Ziel 2	Ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements
Ziel 4	Ein sozialeres Europa , im dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird
Ziel 5	Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen



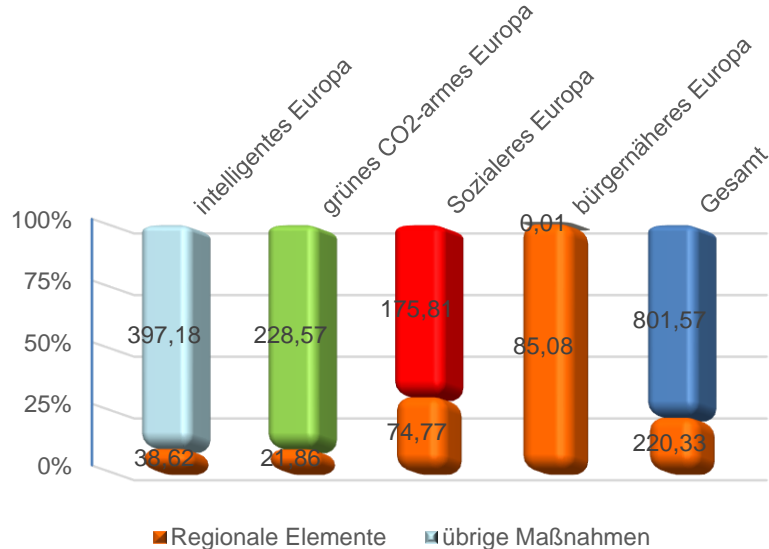
Die Spezifischen Ziele des Multifonds





Mittel, über deren Verwendung vor Ort entschieden wird

Anteil regionalisierter Programme an Politischem Ziel in Mio. Euro



	PZ 1	PZ 2	PZ 4	PZ 5	
	intelligentes Europa	grünes CO2-armes Europa	Sozialeres Europa	bürgernäheres Europa	Gesamt
In Mio. Euro					
Zukunftsregionen	38,62	21,86	12,00	23,45	95,93
Resiliente Innenstädte	0,00	0,00	0,00	61,63	61,63
Fachkräftebündnisse RIKA u.ä.	0,00	0,00	62,77	0,00	62,77
Summe	38,62	21,86	74,77	85,08	220,33
Anteil regionalisierter Programme am Multifonds	8,86%	8,73%	29,84%	99,99%	21,56%



Die Querschnittsziele

- „Gleichstellung von Frauen und Männern“,
- „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ sowie
- „Nachhaltige Entwicklung“ Barrierefreiheit muss unter dem Querschnittsziel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ immer explizit benannt und berücksichtigt werden.

Dazu kommt im Sinne der Europäischen Säule sozialer Rechte das weitere Querschnittsziel

- „Gute Arbeit“

Grundsätzlich muss in **jeder** Richtlinie **jedes** Querschnittsziel berücksichtigt werden.



BÜROKRATIEABBAU

- weitgehendes Ausnutzen der Möglichkeiten aus den EU-Verordnungen
- Ausnutzen von Spielräumen aus dem Landesrecht und möglichst kein „Goldplating“



Wir machen EU-Förderung einfacher

- **vollständigen digitalen Förderprozess** ausschöpfen
- **Projektausgaben pauschaliert** abrechnen
- **Nachweis- und Berichtspflichten reduzieren**
- **Spielräume** ausnutzen



Zeitplanung Multifondsprogramm 2021 bis 2027

Wellen	Antragstellung bei NBank ab
Welle 0	Anfang 2022
Welle 1	Ende März 2022
Welle 2	Ende Juli 2022
Welle 3	Ende November 2022
Welle 4	Anfang 2023



Der ELER

- Durch Verlängerung der bisherigen Förderperiode bis 2022 wird die neue ELER-Förderperiode erst 2023 beginnen.
- Aufgrund der Einführung eines nationalen GAP-Strategieplans wird es künftig keine Programme auf Ebene der Bundesländer geben.
- Gleichwohl entscheiden die Bundesländer innerhalb des gemeinsamen Rahmens über ihr Förderangebot und ihre Finanzverteilung.
- Niedersachsen plant einen gemeinsamen Förderraum mit Bremen und Hamburg.
- Für die Jahre 2023 - 2027 stehen knapp 1,2 Mrd. Euro an ELER-Mitteln für die drei Länder zur Verfügung.
- Im Zentrum der Förderung stehen: Biologische Vielfalt, Umwelt und Klima, Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft inkl. Tierwohl sowie die Stärkung der ländlichen Räume



Der EMFAF

- Die Verordnung (EU) 2021/1139 zum europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) wurde im Juli 2021 veröffentlicht.
- Für **Deutschland** sind Gesamtmittel im Rahmen des EMFAF in Höhe von **211,8 Mio. Euro** vorgesehen.
- Das Operationelle Programm für den EMFAF wurde im **März 2022** bei der Kommission eingereicht.

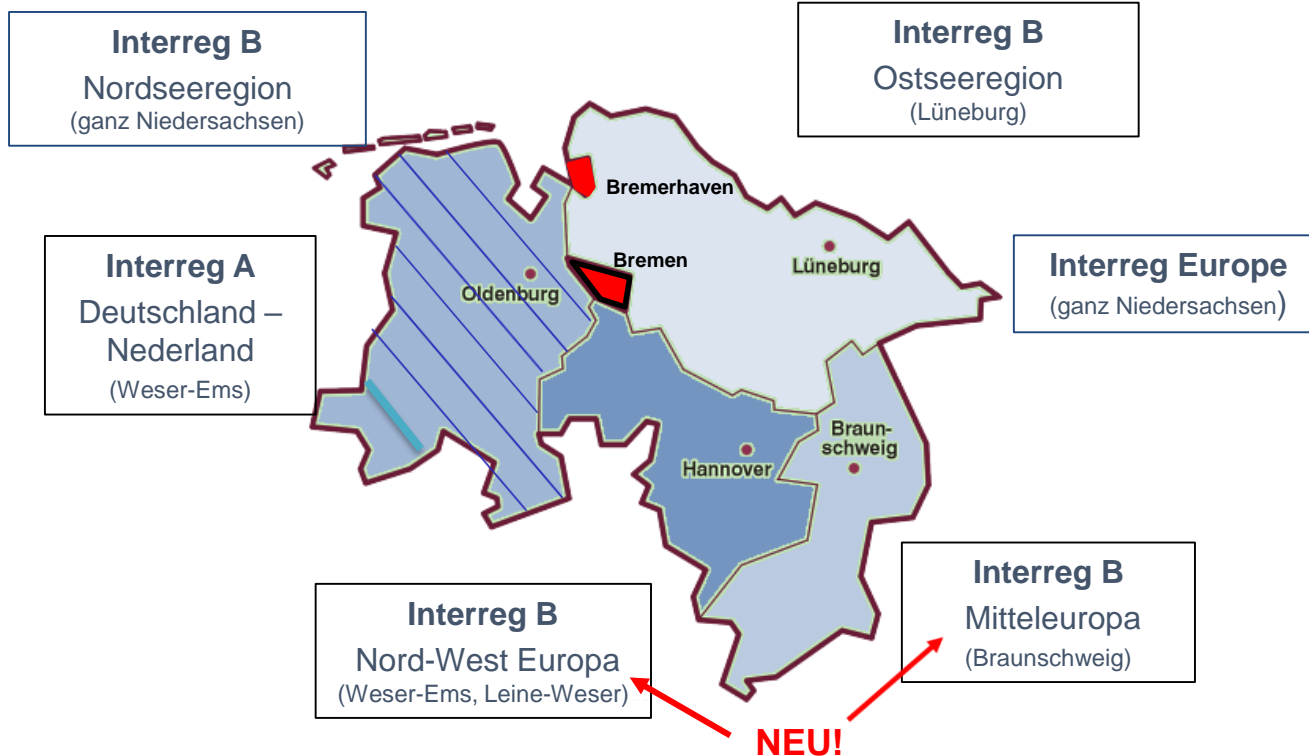


Der EMFAF

- Maßnahmen von Unternehmen der Seefischerei, die zur wirtschaftlichen, sozialen und nachhaltiger Stärkung des Fischereisektors führen.
- Forschungsvorhaben
- Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur von bestehenden Fischereihäfen
- Investitionen und Durchführungskosten für die Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften
- Maßnahmen zum Schutz und Verbesserung der Wasserfauna- und -flora und zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten Umweltzustands
- Förderung des Neubaus bzw. Modernisierung von Aquakulturanlagen
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Aquakulturanlagen beitragen
- Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften.



Übersicht Interreg-Programme in Niedersächsischen Regionen










Überblick über finanzielle Ausstattung und Fördersätze

	2014-2020	2021-2027	
	EFRE-Budget des Programms (€)	EFRE-Budget (€)	Technische Hilfe – Kofinanzierung* Nds. (€)
Deutschland-Niederland	222,0 Mio.	240,8 Mio.	20 Mio.
Nordseeregion	167,3 Mio.	171,2 Mio.	147,8 Tsd.
Ostseeregion	263,8 Mio.	250,9 Mio.	122,3 Tsd.
Nord-West Europa	396,1 Mio.	310,5 Mio.	12,9 Tsd.
Mitteleuropa	247,0 Mio.	224,6 Mio.	83,4 Tsd.
Interreg Europe	359,0 Mio.	379,3 Mio.	108,0 Tsd.
Interact	39,3 Mio.	45,0 Mio.	42,1 Tsd.

* Nur im Interreg A-Programm DE-NL stehen Kofinanzierungsmittel für Projekte zur Verfügung



Überblick über die thematischen Prioritäten der Programme

Programme Politische Ziele	Interreg-	Deutschland - Nederland	Nordsee- region	Ostsee- region	Nord-West Europa	Mittel- europa	Interreg Europe
 Wettbewerbsfähigeres, intelligenteres Europa							
 Grüneres, CO ₂ -ärmeres Europa							
 Stärker vernetztes Europa							
 Sozialeres und inklusiveres Europa							
 Bessere Governance ISO							

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

EFRE-/ESF+-Multifondsprogramm in der FP 2021-2027



EUROPÄISCHE UNION



Niedersachsen

MB

20.05.2022

Nachlieferung zur Sitzung des AfBuEuR am 05.05.2022

In der o. g. Sitzung des AfBuEuR hat das MB unter TOP 1 zu den Themenschwerpunkten der Mittelfristigen Planung 2022-2026 unterrichtet. In diesem Zusammenhang wurde zugesagt eine Auflistung der Richtlinien, deren regionale Bedeutsamkeit durch die Ämter für regionale Landesentwicklung und die Kommunalen Steuerungsausschüsse bewertet werden, nachzureichen.

Regionalbedeutsame EFRE/ESF+ Richtlinien für EU-Förderperiode 2021 bis 2027

Maßnahme	Ressort
EFRE	
Politisches Ziel 1	
Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (nur Förderbereich Forschungs- und Transferförderung und Gründungs- und Innovationsräume)	MWK
Innovationsnetzwerke	MW
Wissens- und Technologietransfer	MW
Niedersächsisches Innovationsförderprogramm	MW
Technologie- und Gründerzentren	MW
Wirtschaftsnahe Infrastruktur	MW
Touristische Infrastruktur (Tourismusförderrichtlinie)	MW
Politisches Ziel 2	
Landschaftswerte	MU
Brachflächenrevitalisierung	MU
Klimaschonende und umweltfreundlichere Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im ÖPNV	MW
ESF+	
Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA) (nur Förderbereich Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft)	MS
Soziale Innovation	MB